

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2015

Nr. 2015/1947

KR.Nr. A 0080/2015 (VWD)

Auftrag Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Analoge Anwendung des Fusionsgesetzes auf Gemeindefusionen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird höflich ersucht und angewiesen, die erforderlichen Vorkehren zu treffen, damit erstens die Schutz- und Informationsrechte nach Fusionsgesetz (Art. 11 Abs. 2, Art. 12, Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a, h, i und j, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 und 4 und Art. 17, Art. 27 und Art. 28 FusG) und zweitens die Bestimmungen über das Prinzip der Bilanzvorsicht bei der Fusionsbilanz (Art. 960 Abs. 2 und 3 Art. 960e OR) auf Gemeindefusionen analog angewendet werden.

2. Begründung

Gemeindefusionen sind komplexe Vorgänge. Sie sind von den Stimmberechtigten der Gemeinde zu genehmigen. Damit die Stimmberechtigten sich ihre Meinung unabhängig und sachgerecht bilden können, müssen sie sich über die Folgen der Fusion ein den wahren Gegebenheiten entsprechendes Bild machen können. Bei Fusionen von Anstalten und Körperschaften des Privatrechts wird über das Prinzip der Bilanzvorsicht und über die Schutz- und Informationsrechte sichergestellt, dass die Stimmberechtigten bei den Anstalten und Körperschaften sachgerecht informiert sind, bevor sie der Fusion zustimmen. Bei den Gemeindefusionen im Kanton Solothurn sind die Schutz- und Informationsrechte der Stimmberechtigten viel weniger ausgeprägt als bei Fusionen von privaten Organisationen. Das ist ein Mangel.

Das soll an einem Beispiel erläutert werden: die Exekutiven von Solothurn, Zuchwil, Luterbach, Derendingen und Biberist streben eine Fusion ihrer Gemeinden an. Es fragt sich, ob die Entscheidungsgrundlagen für die Stimmberechtigten eine unabhängige und sachgerechte Meinungsbildung zulassen. Der in Vernehmlassung gegebene Fusionsvertrag nimmt zu gewissen finanziellen Fragen Stellung (Art. 41, 43 und 46 Fusionsvertrag). Eine substantiierte Darstellung auf die finanziellen Folgen aus der zwingend anstehenden Sanierung des Stadtmist findet sich nicht.

Laut Presseberichten soll die Sanierung des Stadtmists CHF 220'000'000 kosten, was rund CHF 13'611 pro Einwohner von Solothurn ausmacht. Soweit ersichtlich hat die Stadt Solothurn dafür keine Rückstellungen gebildet. Das scheint zwar nach HRM1 und HRM2 zulässig zu sein. Müsste die Stadt Solothurn nach den Vorschriften des Obligationenrechts ihre Finanzlage darstellen, wären die CHF 220 Mio. nach dem Prinzip der Bilanzvorsicht auszuweisen, und es hätten schon längst dafür Rückstellungen gebildet werden müssen (Art. 960 Abs. 2 und 3 und Art. 960e OR).

Kommt es zur Fusion Top5 werden die vier genannten Wasserämter Gemeinden eine Sanierungs-Verpflichtung von Solothurn von CHF 137 Mio. zur Bezahlung übernehmen und den Sanierungspflichten der Stadt Solothurn beitreten.

Es mag sein, dass der Bund rund 40% der Sanierungskosten übernehmen könnte; nur liegt soweit ersichtlich noch keine rechtskräftige Verfügung vor. Möglicherweise wird der kantonale Fonds 35% der Sanierungskosten übernehmen; auch dazu liegt keine rechtskräftige Verfügung vor. Bilanz- und bewertungstechnisch genügt das nicht, um mit anderen als den erwähnten Zahlen zu verfahren.

Sollte die beiden Sanierungszuschüsse von Bund und Kanton dereinst zugesprochen werden, reduziert sich der Sanierungsbetrag der Stadt auf CHF 44 Mio., was immer noch ausreicht, um das Eigenkapital der Stadt Solothurn mit einem Schlag aufzubrechen, wodurch sich rechnerisch ein Passivenüberschuss von ein paar Millionen ergibt. Auf den ersten Blick sieht das nicht besorgniserregend aus. Allerdings besteht das Eigenkapital der Stadt nicht ausschliesslich aus liquiden Mitteln, weil darin wohl auch (kaum verkäufliche) Strassen, Leitungen und Schulhäuser berücksichtigt worden sind. Im Rahmen der angestrebten Gemeindefusion wäre daher korrekterweise wohl anhand einer Mittelflussrechnung (cash-flow-Planung) darzulegen, wie die Liquidität von CHF 44'000'000 für die Sanierung in den kommenden Jahren sichergestellt werden soll.

Es ist unverständlich, dass über die Kostenfolgen für die Sanierung des Stadtmists im Zusammenhang mit der Gemeindefusion nicht transparenter informiert wird.

Mit dem vorliegenden Auftrag soll erreicht werden, dass das Schutz- und Informationsniveau zugunsten der unverfälschten Willensbildung bei Gemeindefusionen auf das gleiche Niveau wie bei privaten Fusionen angehoben wird.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Vorab ist festzuhalten, welchen Stellenwert Gemeindefusionen im Kanton Solothurn aufweisen. In den letzten Jahren haben sich etliche solothurnische Gemeinden zusammengeschlossen. Dies aus oft ähnlichen Gründen. Viele Gemeinden waren oder sind nicht mehr in der Lage, die Fülle und Komplexität der Aufgaben, die sich den Gemeinwesen stellen, selber tragen zu können. Die Anforderungen werden stets höher und es ist für viele Gemeinden schwieriger geworden, genügend qualifizierte Personen, die sich für eine oftmals geringe Entlohnung in den Dienst der Gemeinschaft stellen wollen, zu rekrutieren. Weiter macht eine Fusion oftmals deshalb Sinn, weil die beteiligten Gemeinden bereits in vielen Bereichen zusammenarbeiten und sich die Koordination aufwändiger gestaltet, als eine Aufgabe aus einer Hand zu erledigen. Andere Gemeinden suchen den Zusammenschluss, um allfällige Risiken auf mehr Schultern zu verteilen oder, insbesondere im Bereich Raumplanung, grossflächigere Planung zu ermöglichen. Die Gründe für eine Fusion sind vielfältig und Zusammenschlüsse entstehen im Kanton Solothurn aus den Gemeinden heraus.

Nach der Rechtsprechung haben die Behörden objektiv und zweckmässig über die Tragweite einer Abstimmungsvorlage zu informieren (vgl. den Entscheid des Regierungsrates 2006 Nr. 15 mit weiteren Hinweisen). Die Behörden haben dabei abzuschätzen, welche wesentlichen Informationen der Stimmbürger benötigt, um sich eine Meinung bilden zu können. Was als wesentlich gilt, haben die Behörden in Ausübung ihres Ermessens abzuwägen. Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass jeder Stimmbürger sich seine Meinung nach seinen individuellen Gesichtspunkten bildet und dementsprechend abstimmt. Das heisst, was für den einen Stimmbürger wichtig sein kann, mag für den anderen ein unbedeutender Nebenpunkt sein. Die Behörden haben die Herausforderung zu bewältigen, in ihren Informationen die wichtigsten Bereiche abzudecken, ohne die Vorlage unübersichtlich zu gestalten.

3.2 Zweck des Fusionsgesetzes

Der Auftraggeber beantragt die analoge Anwendung der Schutz- und Informationsbestimmungen des Fusionsgesetzes sowie die Bestimmungen über das Prinzip der Bilanzvorsicht des Obligationenrechts.

Das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301; FusG) gewährleistet gemäss Art. 1 Abs. 2 die Rechtssicherheit und Transparenz und schützt Gläubiger, Arbeitnehmer sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen.

Diese Zielsetzung macht im öffentlichen Recht wenig Sinn, da Fusionen im Sinne des Gesellschaftsrechts mit Fusionen von Gemeinden kaum vergleichbar sind. Fusionen von juristischen Personen des Zivilrechts dienen wirtschaftlichen Zwecken, sollen die Attraktivität für Investoren erhöhen, grössere Marktanteile zur Folge haben oder auch dem Schutz weiterer Akteure dienen. Demgegenüber ist es zwar erwünscht, dass sich Fusionen von Gemeinden günstig auf die finanziellen Verhältnisse und damit auf den Steuerfuss auswirken; wie oben dargestellt, stehen aber oftmals andere, nicht mit nackten Zahlen messbare Zielsetzungen im Vordergrund.

Die Schutzvorschriften des FusG dienen wie erwähnt in erster Linie dem Schutz von Gläubigern, Arbeitnehmern sowie Investoren. Verwirklicht sich nämlich das mit einer Fusion verbundene Risiko, kann bei einer Gesellschaft der Konkurs und damit verbunden Arbeitsplatzverlust, entgangene Forderungen und Verlust der Anlagen drohen. Angesichts dessen macht es Sinn, für derartige Fusionen strenge Vorschriften zu erlassen. Anders im öffentlichen Recht: da bei einer Fusion von Gemeinden alle Rechtsverhältnisse auf die neue Gemeinde übergehen und diese sowohl als Gläubiger oder Schuldner als auch als Arbeitgeber in alle bestehende Rechtsverhältnisse eintritt, ist eine analoge Anwendung des FusG dort nicht nötig. Gerät ein Gemeinwesen finanziell in Schieflage, kann mit verschiedenen Massnahmen solchen Auswirkungen, wie sie bei einer Fusion von Gesellschaften drohen, entgegengewirkt werden. Verlust von Forderungen, Kapitalverlust oder gar ein Konkurs drohen bei einer Gemeindefusion nicht.

3.3 Konkrete Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des FusG und des OR auf Gemeindefusionen

- Art. 11 Abs. 2 FusG: Erstellung einer Zwischenbilanz. Mit einer Zwischenbilanz soll bezweckt werden, dass seit der letzten Bilanz entstandene Veränderungen offengelegt werden. Eine Anwendung dieser Bestimmungen auf Gemeindefusionen erübrigt sich. Bereits heute gehört es – auch ohne entsprechende gesetzliche Bestimmung – regelmässig zum festen Bestandteil der Fusionsprozesse, dass die beteiligten Gemeinwesen transparent darüber informieren, wie sich die aktuelle finanzielle Lage darstellt und mit welchen grösseren, bestimmbaren Risiken zukünftig zu rechnen ist. So liegt beispielsweise im Fall des Fusionsprojekts Solothurn Top 5 ein Finanzplan mit Planbilanz über eine Zeitperiode vor und nach einem allfälligen Fusionszeitpunkt vor. Unabhängig davon sind die Behörden schon aufgrund von § 5 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV), wonach sich Behörden nach Treu und Glauben zu verhalten haben, dazu verpflichtet, offen und transparent über bestimmbare Auswirkungen zu informieren. Anderes würde von den Stimmberechtigten auch gar nicht akzeptiert werden.

- Art. 12 FusG, Abschluss des Fusionsvertrags. Gemäss dieser Bestimmung soll der Fusionsvertrag von den obersten Leitungsorganen sowie der Generalversammlung bzw. den Gesellschafterinnen beschlossen werden. Bereits heute bedarf eine Gemeindefusion der Zustimmung der Bevölkerung. Eine Fusion kommt nur zu Stande, wenn die Mehrheit der Bevölkerung an der Urne zustimmt (vgl. §§ 50 und 190 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; BGS 131.1; GG).

- Art. 14 FusG, Fusionsbericht. Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften müssen einen Bericht mit den wichtigsten Folgen der Fusion erstellen, insbesondere über neue Pflichten, die den Gesellschaftern auferlegt werden sollen, die Auswirkungen der Fusion auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auswirkungen auf die Gläubiger.

Schon heute klären die beteiligten Gemeinden regelmässig vertieft ab, welche Konsequenzen, Chancen und Risiken ein Gemeindegemeinschaftsabschluss birgt. Im Vorfeld von Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen werden die Stimmbürger denn auch über die Folgen eines Gemeindegemeinschaftsabschlusses informiert. Ohne diese Botschaften liessen sich die Stimmberechtigten kaum für einen Gemeindegemeinschaftsabschluss gewinnen.

Die Folgen von Fusionen für die Arbeitnehmer, sprich die Gemeindeangestellten, sind jeweils wesentlicher Bestandteil der Abklärungen. Vorhersagen sind jedoch oftmals schwierig, da nicht zuletzt auch der Stellenplan Bestandteil der politischen Debatte in einer fusionierten Gemeinde ist. Da die Anstellungsverhältnisse jeweils öffentlich-rechtlicher Natur sind, erfahren die Gemeindeangestellten allerdings in der Regel einen höheren Schutz als bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen. Zudem geht oft vergessen, dass sich eine Gemeindefusion für die Angestellten nicht negativ auswirken muss, da sie auch mit einer Anreicherung bzw. Ausweitung des Aufgaben- und Verantwortungsbereiches verbunden sein kann.

Für die Gläubiger hat eine Gemeindefusion keinen Nachteil, da die Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Gemeinde übergehen.

- Art. 15 FusG, Prüfung des Fusionsvertrags, des Fusionsberichts und der Bilanz durch eine Revisionsexpertin oder einen Revisionsexperten.

Der Auftraggeber lässt hier offen, nach welchen Kriterien eine solche Prüfung zu erfolgen hätte, zumal der Gesetzgeber im FusG eine solche Prüfung nur bei Übernahme einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Anteilen verlangt, um unter anderem die Vertretbarkeit des Umtauschverhältnisses zu prüfen. Auch hier wird klar, dass es dem Gesetzgeber eben wiederum um den Schutz der Gläubiger und Investoren geht, Akteuren also, deren Interessen bei Gemeinwesen wegen einem Zusammenschluss gar nicht gefährdet sind. Eine solche Prüfung durch einen Experten würde auch darum wenig Sinn machen, da sich Chancen, Risiken und Potentiale oftmals nicht in Zahlen ausdrücken lassen und schwerlich nach objektiven Kriterien geprüft werden können. Die Stimmberechtigten sind, auch wenn dies der Auftraggeber anders zu beurteilen scheint, durchaus in der Lage, die verschiedenen Argumente für oder gegen einen Zusammenschluss gegeneinander abzuwägen und zu gewichten.

- Art. 16 FusG: Einsichtsrecht in Fusionsvertrag, Fusionsbericht, Prüfungsbericht und die letzten Jahresrechnungen.

Wie bereits oben erwähnt, werden bereits heute die Stimmberechtigten umfassend informiert. Zudem sind Jahresrechnungen und Prüfberichte der einzelnen Gemeinden aufgrund des im Kanton Solothurn umfassend geltenden Öffentlichkeitsprinzips für alle Stimmberechtigten einseh- und überprüfbar.

- Art. 17 FusG, Veränderungen im Vermögen. Nach dieser Bestimmung haben die beteiligten Gesellschaften einander über wesentliche Veränderungen zu informieren. Bei Gemeindefusionen ist dies ebenfalls bereits heute der Fall, da es für die beteiligten Gemeinden von grossem Interesse ist, wie sich die Finanzlage der beteiligten Gemeinden darstellt. Mit dem herrschenden Grundsatz von Treu und Glauben im Behördenverkehr sowie dem Öffentlichkeitsprinzip wird dieser Informationspflicht bereits heute genügend Rechnung getragen und es erübrigt sich auch hier eine analoge Anwendung des Fusionsgesetzes. Das Öffentlichkeitsprinzip gilt zudem auch für alle anderen abstimmungsrelevanten Unterlagen.

- Art. 27 FusG: Übergang der Arbeitsverhältnisse. Dazu wird auf die Ausführungen zu Art. 14 FusG verwiesen.
- Art. 28 FusG: Konsultation der Arbeitnehmervertretung. Nach dieser Bestimmung sollen die Arbeitnehmer bzw. deren Vertretung über die Folgen des Zusammenschlusses für das Personal informiert und dazu konsultiert werden. Wie erwähnt geniessen Personen in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen in der Regel über einen höheren Schutz als privatrechtliche Angestellte. Zudem wird die Frage, was mit bestehenden Arbeitsverhältnissen im Falle einer Gemeindefusion passiert, auch ohne gesetzliche Vorschrift bei Gemeindefusionen anlässlich der Gemeindeversammlungen regelmässig diskutiert, sofern überhaupt Gemeindepersonal mit festen Pensen vorhanden ist.
- Art. 960 Abs. 2 und 3 OR respektive Art. 960e OR, wonach Aktiven und Verbindlichkeiten nach dem Vorsichtsprinzip zu bewerten und die nötigen Anpassungen zu machen sind, wenn zu geringe Rückstellungen gebildet wurden. Wenn ein Mittelabfluss zu erwarten ist, müssen die entsprechenden Rückstellungen gebildet werden. Gegenwärtig findet aufgrund der bereits vorgängig ausgeführten Unterschiede zwischen Unternehmen und Gemeinden das Vorsichtsprinzip, wie es in Art. 960 OR explizit ausgeführt ist, keinen vergleichbaren Niederschlag. Am ehesten finden sich analoge Bestimmungen in der bisherigen, öffentlichen Rechnungslegung der Gemeinden nach HRM1 im Bereich der Bewertung von Finanzanlagen und der Liegenschaften des Finanzvermögens. Eine explizite Pflicht zur Bildung von Rückstellungen für den im Auftrag erwähnten Fall einer Sanierung des Stadtmistes besteht nach HRM1 nicht.

Mit der Einführung von HRM2, welches flächendeckend ab 1.1.2016 bei den Einwohnergemeinden gilt, wird insbesondere die Regelung zur Bildung von Rückstellungen für die Gemeinden präziser geregelt, indem bei Erfüllung aller drei nachfolgenden Kriterien (= kumulativ), d.h. bei einer erstens gegenwärtigen Verpflichtung, zweitens einem wahrscheinlichen Mittelabfluss und drittens bei einer zuverlässigen Schätzung eine Rückstellung buchmässig vorzunehmen ist. Handelt es sich aber um eine mögliche Verpflichtung mit bestimmter Eintretenswahrscheinlichkeit, ist eine allfällige Verpflichtung im Anhang zur Jahresrechnung als Eventualverpflichtung aufzuführen.

Zusammenfassend wird einigen der aufgeführten Bestimmungen schon heute, eventuell auch in schwächerer Form, bereits nachgelebt oder wird ab 1.1.2016 durch die Einführung von HRM2 bezüglich Rechnungslegung Rechnung getragen. Andere Vorschriften dagegen lassen sich auch in analoger Weise gar nicht anwenden, da sich die Fusion von Gesellschaften in wesentlichen Punkten von Gemeindefusionen unterscheidet.

3.4 Fusionen im Kanton Solothurn und weshalb rigide Vorschriften Fusionen unnötig erschweren

Wie auch in einer Vielzahl anderer Kantone sind im Kanton Solothurn die Gemeindefusionen rudimentär geregelt. Dies macht Sinn: es besteht Raum für individuelle und pragmatische Lösungen. Eine Anwendung des Fusionsgesetzes wäre unverhältnismässig und würde von vorneherein viele im Milizsystem geführte Gemeinden abschrecken. Nehme man das Beispiel Buchegg: diese Fusion, deren Nutzen wohl unbestritten ist, wäre bei einer analogen Anwendung des Fusionsgesetzes kaum zustande gekommen. Es wären zwölf Zwischenbilanzen benötigt und bei Anwendung der Bilanzvorsicht allfällige finanzielle Risiken in den Vordergrund gestellt worden. Die Chancen und Potentiale und Synergieeffekte, welche sich im vorneherein kaum beziffern und quantifizieren lassen, wären in den Hintergrund gerückt und hätten die Chance auf den Zusammenschluss unnötigerweise verschlechtert.

Mit einer einseitigen Konzentration auf allfällige Risiken würden Überlegungen zu Gemeindefusionen schon in frühen Stadien erstickt. Es ist unbestritten, dass sich nicht alle Risiken aus-

schliessen lassen, und die Entwicklung einer fusionierten Gemeinde ist durchaus mit einigen Unwägbarkeiten verbunden. Letztlich benötigt es aber für eine Gemeindefusion den politischen Willen von Behörden und Bevölkerung. Es findet eine breite öffentliche Diskussion mit Blick auf die entsprechende Abstimmung statt, ein Prozess also, den es so bei Fusionen zwischen privaten Unternehmen nicht gibt. Nur so lässt sich eine Fusion auch bewerkstelligen, und so funktionierten die Zusammenschlüsse in der Vergangenheit. Die Anwendung der rigiden Vorschriften des FusG und des OR steht diesen Grundgedanken diametral entgegen.

Weitgehende Vorschriften schränken die Autonomie der Gemeinden ein, selbständig in solchen Projekten Akzente und Schwerpunkte zu setzen. Wenn eine Gemeinde sich möglichst gegen alle Eventualitäten absichern will, bleibt ihr dies unbenommen. Wieweit diese Absicherung gehen soll, ist von Projekt zu Projekt verschieden. Es gilt diesbezüglich allerdings festzuhalten, dass kaum eine Gemeinde den Weg der Fusion einschlägt, ohne dazu vertiefte Abklärungen über den Partner und allfällige Chancen und Risiken getroffen zu haben.

3.5 Im Besonderen: Sanierung Stadtmist

Der Vorstosstext nimmt ausdrücklich Bezug auf das gegenwärtige Fusionsprojekt "Fusion Top 5", an welchem die Stadt Solothurn beteiligt ist. Der Auftraggeber wirft den zuständigen Personen vor, dass nicht transparent über die Kostenfolgen für die Sanierung des Stadtmistes informiert werde und dass keine Rückstellungen für Kosten von 220 Millionen Franken gebildet worden seien.

Die Kostenfolgen sind noch nicht bekannt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar ist, wie, wann und in welchem Umfang eine Sanierung erfolgen wird. Es steht derzeit nicht fest, ob es eine Total- oder Teilsanierung bzw. Sicherung geben wird. Zudem ist zu beachten, dass die Fristen für solche Sanierung mittelfristig ausfallen dürften, was die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte entsprechend beeinflusst und Auswirkungen auf deren Finanzierung hat. Das Amt für Umwelt favorisiert eine Totalsanierung, zweifelt aber die bisher genannten Sanierungskosten als zu hoch an. Es wird nun angestrebt, die Kosten und sinnvollen Entsorgungsmöglichkeiten anhand einer Totalunternehmer-Ausschreibung zur Ausführung eines Vorprojekts vertieft abzuklären. Eine solche Ausschreibung dürfte im Sommer 2016 abgeschlossen sein.

Es kann nicht angehen, das Fusionsprojekt Solothurn Top 5 mit Zahlen zu belasten, welche nicht gesichert sind. Rückstellungen sind aufgrund des momentanen Wissensstandes kaum zu rechtfertigen, und schon gar nicht in der Höhe von 220 Millionen Franken. Fest steht bisher, dass sich nebst der Stadt Solothurn sowohl der Bund als auch der Kanton Solothurn zu mindestens 75% an den Sanierungskosten beteiligen müssen. Rückstellungen für einen Betrag in der erwähnten Höhe wären nicht korrekt. Nicht richtig ist folglich die Folgerung des Auftraggebers, wonach die Wasserämter Gemeinden 137 Millionen Franken zu bezahlen hätten. Diese Zahl ist aufgrund des erwähnten Kostenverteilers zwischen Bund, Kanton und Stadt falsch.

Die unter Ziffer 3.3 aufgeführten Kriterien zur Vornahme von Rückstellungen sind somit für die Sanierung des Stadtmistes aktuell nicht gegeben. Weder liegt zum jetzigen Zeitpunkt eine rechtlich verfügte Verpflichtung zur Sanierung des Stadtmistes vor (keine gegenwärtige Verpflichtung), noch ist aufgrund der noch laufenden Variantenprüfung durch den Kanton die Höhe der anteiligen Kosten für die Stadt Solothurn zuverlässig schätzbar. Dagegen ist die Offenlegung einer Eventualverpflichtung ab der ersten Jahresrechnung nach HRM2 zwingend, handelt es sich doch um eine mögliche Verpflichtung mit einer bestimmten Eintretenswahrscheinlichkeit. Die Stadt Solothurn hat also auf der Grundlage der dazumal aktuellsten Schätzung des Kantons und bei einem unveränderten Verfahrensstand wie heute mindestens ihre anteilige Verpflichtung (d.h. rund 20-25%) im Anhang der Jahresrechnung 2016 aufzuführen. Dies entspricht auch der Rechnungslegung des Kantons, der seit dem Jahr 2012 nach HRM2 Rechnung ablegt und seine eigenen möglichen Verpflichtungen u.a. gegenüber dem Stadtmist unter einer Eventualverpflichtung "Altlastensanierung von Deponien" führt (vgl. Geschäftsbericht 2014 -

Kanton Solothurn, Seite 45). Gleichzeitig ist es von Seiten der Stadt geboten, Überlegungen im Sinne eines Finanzierungskonzeptes vorzunehmen, wie solche Verpflichtungen finanzierbar wären.

In der ganzen Diskussion darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die Stadtmistsanierung auch Potentiale beinhalten würde, wie beispielsweise eine Erhöhung der Realisationschancen für eine "Wasserstadt". Ein allfälliger Mehrwert kann zum jetzigen Zeitpunkt wohl nicht quantifiziert bzw. bilanziert werden. Weiter ist bezüglich des Projekts Solothurn Fusion Top 5 anzumerken, dass auch das Potential der künftigen Ansiedlung der Firma Biogen in Luterbach oder nicht offen gelegte stille Reserven von Stromnetzinfrastruktur oder ausgelagerte und nicht konsolidierte Vermögenspositionen von drei Versorgungsgesellschaften in den verschiedenen Ortsteilen in den Bilanzen keine Berücksichtigung finden, obwohl diese Chancen und Potentiale ebenso unbestritten sein dürften wie das Risiko der Stadtmistsanierung. Und so liessen sich noch endlos weitere Komponenten finden, welche die Finanzlage der fusionierten Einwohnergemeinde beeinflussen. Es wäre ausserordentlich, sie alle bilanzieren zu wollen; umso mehr, als viele von ihnen auf politischer Ebene gesteuert werden können.

3.6 Fazit

Eine analoge Anwendung des Fusionsgesetzes auf Gemeindefusionen würde keine Verbesserung zur gegenwärtigen Situation mit sich bringen, da den Grundgedanken des Vorstosses, transparente Information, seriöse Abklärung der Fusionsfolgen und unverfälschte Willensbildung bereits heute in genügendem Ausmass Rechnung getragen wird. Weiter lässt sich eine einseitige Berücksichtigung allfälliger Risiken nicht mit der pragmatischen und individuellen Herangehensweise an Zusammenschlüsse von Gemeinden vereinbaren. Im Kanton Solothurn wurden mit der in den letzten 20 Jahren entwickelten Praxis nur positive Erfahrungen gemacht. Es gibt keinen Grund, die pragmatische und kostengünstige Umsetzung eines Volksentscheids mit rechtlichen Vorgaben zu belasten und zu verteuern.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission, SOGEKO

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK: 3777)

Amt für Gemeinden

Amt für Umwelt

Aktuarin SOGEKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat